



**Stellungnahme zum
Referentenentwurf der Verordnung zur Verwendung von
Kommunikationshilfen für hör- oder sprachbehinderte Personen in
Gerichtsverfahren (Gerichtskommunikationshilfenverordnung – GKHV)**

vom 18.03.2026

Wir begrüßen außerordentlich, dass die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der jeweiligen Landesaktionspläne, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und nicht zuletzt die Ankündigung des § 186 Absatz 3 GVG umgesetzt werden sollen, und dass die vorgeschlagene Regelung alle gerichtlichen Verfahren und Verfahrensordnungen, inklusive Ermittlungsverfahren und Vollstreckungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden abdecken soll.

Inhaltlich nehmen wir aus Sicht der professionellen Dolmetscher*innen wie folgt Stellung:

§ 186 Absatz 1 GVG regelt, dass die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist, erfolgt.

Die vorgeschlagene Verordnung soll gemäß § 186 Absatz 3 GVG der Konkretisierung der geeigneten Kommunikationshilfen und des Umfangs des Anspruchs einer hör- oder sprachbehinderten Person auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen, der Bestimmung ihrer Mitwirkungspflichten bei der Auswahl einer geeigneten Kommunikationshilfe, sowie der Festlegung der Grundsätze einer angemessenen Vergütung für den Einsatz von Kommunikationshilfen dienen.

Der Referentenentwurf bedarf an drei Stellen der Korrektur:

1. Ausübung des Wahlrechts

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 GKHV-E und § 4 Absatz 4 GKHV-E soll das Wahlrecht der hör- oder sprachbehinderten Person nicht nur beinhalten, eine bestimmte Form der Kommunikationshilfe festzulegen, sondern auch, eine konkrete Person zu benennen und selbst bereitzustellen.

Das widerspricht jedoch § 186 Absatz 1 Satz 1 GVG, der den Grundsatz der Wahlfreiheit des Behinderten eben nur für die Form seiner Verständigung mit dem Gericht und den anderen Verfahrensbeteiligten normiert. In gerichtlichen Verfahren wird den betroffenen Personen das Recht zur Disposition über ihre Verständigungsform eingeräumt, was den Anspruch auf Bereitstellung der hierfür zweckdienlichen technischen Hilfsmittel durch das Gericht einschließt (vgl. BT-Drucksache 14/9266, S. 40), aber nicht der hierfür einzusetzenden Person.

Außerdem verstößt das vorgeschlagene Wahlrecht gegen die im Grundgesetz verankerte richterliche Unabhängigkeit und Freiheit. Diese gilt auch für die Auswahl der Dolmetscher*innen. Entsprechend sehen auch § 185 GVG und andere gesetzliche Vorschriften keine Einschränkung der richterlichen Freiheit bei der Dolmetscherauswahl vor.

Weil neben Prozessparteien in Zivilverfahren auch Beschuldigte in Strafverfahren, sowie Zeug*innen berechtigt sein sollen, ihre Dolmetscher*innen selbst auszuwählen oder mitzubringen (worunter gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 5 auch Personen ihres Vertrauens zählen), wären Interessenkonflikte und Befangenheitskonstellationen gemäß § 191 GVG vorprogrammiert.

Der Entwurf erkennt die Problematik (S. 13, 4. Absatz: „Bedenken können zum Beispiel bestehen in Verfahren im engeren persönlichen Umfeld der hör- oder sprachbehinderten Person, wenn es sich bei der die Verständigung ermöglichenden Person um eine Angehörige oder einen Angehörigen handelt, bei der oder dem ein Interesse an einem bestimmten Ausgang des Verfahrens naheliegt oder sonst Anhaltspunkte für eine Beeinflussung der Verständigung vorliegen.). Er liefert aber keine Begründung dafür, warum man sich überhaupt auf die beschriebene Ausweitung des Wahlrechts einlassen sollte. Es mag in Ausnahmefällen erforderlich sein, eine konkrete Person benennen zu dürfen; das ist jedoch kein Grund, um aus einer Ausnahme die Regel zu machen, wie es der Entwurf vorsieht. Zudem erscheint es unnötig, Richter zusätzlich mit einer Geeignetheitsprüfung zu belasten oder mit der laufenden Kontrolle der mitgebrachten Person zu überfordern. Eine Ad-hoc-Beeidigung könnte kaum ausreichend sein, um eine unbewusst unzuverlässige oder parteiische Übertragung (gerade durch eine „Person des Vertrauens“) zu vermeiden.

Als das Wahlrecht der Gehörlosen im Verwaltungsverfahren eingeführt wurde, umfasste es zwar das Recht, auch diejenige Person auszuwählen, die dolmetschen sollte. Der Grund hierfür war jedoch, dass es zu dieser Zeit noch keine ausreichende Zahl von Gebärdensprachdolmetscher*innen gab.

Das ist heute – und zwar seit einigen Jahrzehnten – anders: Den Gerichten stehen ausreichend ausgebildete Gebärdensprachdolmetscher*innen zur Verfügung; ihre allgemeine Beeidigung ist im Gerichtsdolmetschergesetz geregelt.

Deswegen ist eine Ausweitung des Wahlrechts und eine Bevorzugung von hör- und sprachbehinderten Personen gegenüber Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind auch nicht erforderlich.

2. Die Verständigung ermöglichende Personen

Es sollte klargestellt werden, dass schriftliche Kommunikation kein adäquater Ersatz für die Kommunikation in Gebärdensprache darstellt und dass letztere aufgrund der Bedeutung gerichtlicher Verfahren für die Beteiligten regelmäßig vorzuziehen ist.

Die Erwähnung von Oraldolmetscher*innen als die Verständigung ermöglichende Personen ist eine historische Blüte, die ruhig verwelken darf: Es ist nicht bekannt, dass sie überhaupt jemals eingesetzt wurden.

3. Vergütung

§ 6 GKHV-E sieht vor, dass alle die Verständigung ermöglichenden Personen eine Vergütung aus der Staatskasse in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des JVEG, also dass alle die gleiche Vergütung erhalten sollen.

Das widerspricht ohne Grund der angemessenen Regelung in § 5 KHV, der für Verwaltungsverfahren eine qualifikationsabhängige Staffelung der Vergütung vorsieht.

Es ist nicht erkennbar, weshalb z.B. Kommunikationshelfer*innen ohne nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder Qualifizierung für das ausgeübte Tätigkeitsfeld bei der Heranziehung durch ein Gericht dieselbe Vergütung wie Gebärdensprachdolmetscher*innen mit nachgewiesener abgeschlossener Berufsausbildung erhalten sollen, wenn ihnen in Verwaltungsverfahren nur eine pauschale Abgeltung von 25 Prozent zusteht. Noch mehr gilt das für die in § 3 Absatz 3 GKHV-E ab Nr. 3 vorgesehenen Kommunikationsassistent*innen oder Vertrauenspersonen ohne Qualifikation.

Deswegen sollte § 6 GKHV wie § 5 KHV formuliert werden und eine geringere Vergütung für Personen vorsehen, die keine abgeschlossene Sprachmittlerausbildung vorweisen können.

Stuttgart, den 18.03.2026